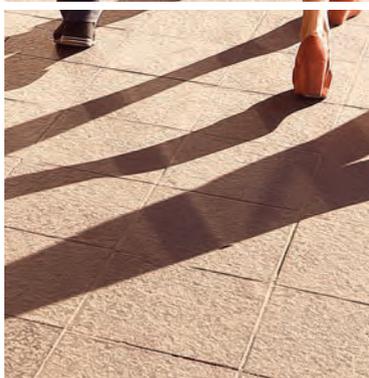


BESTENS
ABGESICHERT.



**ARBEITGEBER-
FINANZIERTE
PFLICHT-
VERSICHERUNG**

Für ein besseres Morgen.
Gemeinsam Zukunft sichern.

Ihre Zusatzversorgung

 **BVK** Bayerische
Versorgungskammer

INHALT

Wer ist die BVK Zusatzversorgung?	3
Wer finanziert meine Betriebsrente?	3
Was muss ich tun?	4
Was ist, wenn ich schon einmal in der Zusatzversorgung versichert war?	4
Welche Leistungen gibt es aus der Zusatzversorgung?	5
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Rente aus der Zusatzversorgung zu erhalten?	5
Ab wann wird die Rente aus der Zusatzversorgung gezahlt?	5
Welche Faktoren werden für die Berechnung der Rente berücksichtigt?	6
Wie werden die Anwartschaften errechnet?	7
Kann sich an der Höhe der so ermittelten Rentenanwartschaft noch etwas ändern?	9
Was sind soziale Komponenten?	9
Was sind Bonuspunkte?	10
Wie werden Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 2002 berücksichtigt?	10
Werde ich über die Entwicklung meiner Rentenanwartschaften informiert?	10
Kann ich eigene Beiträge einzahlen und damit meine spätere Betriebsrente erhöhen?	11
Was passiert, wenn das Beschäftigungsverhältnis endet und ich nicht wieder in der Zusatzversorgung versichert werde?	11
Wann und wie kann ich eine Rente von der BVK Zusatzversorgung beantragen?	12
Gibt es Abschlüsse, wenn die Rente vorzeitig beginnt?	12
Macht es einen Unterschied, wenn ich zum Rentenbeginn nicht mehr im öffentlichen oder kirchlich-caritativen Dienst beschäftigt bin?	13
Gibt es unterschiedliche Leistungen, je nachdem ob ich im Abrechnungsverband I oder II versichert bin?	13
Erhöht sich die spätere Rente noch nach Rentenbeginn?	14
Muss ich meine Betriebsrente versteuern oder hieraus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen?	14
Wie erhalte ich weitere Informationen?	15



Die Zusatzversorgung ist die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen und kirchlich-caritativen Dienstes, die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber zugesagt ist. Dieser hat Sie zu diesem Zweck bei uns, der BVK Zusatzversorgung, versichert.

Aus der Zusatzversorgung erhalten Sie – bei erfüllter Wartezeit – eine Leistung, die bei Rentenbeginn neben Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer berufsständischen Versorgung tritt, ohne auf diese angerechnet zu werden. Damit kann die Zusatzversorgung wesentlich zu einer Verbesserung Ihrer Versorgungssituation im Alter beitragen.

WER IST DIE BVK ZUSATZVERSORGUNG?

Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Sie wird von der Bayerischen Versorgungskammer (BVK), einer Behörde des Freistaats Bayern, verwaltet und handelt ausschließlich im Interesse der an ihr beteiligten öffentlichen und kirchlich-caritativen Arbeitgeber (Mitglieder) sowie deren Versicherten.

WER FINANZIERT MEINE BETRIEBSRENTE?

Ihre Betriebsrente wird in aller Regel allein von Ihrem Arbeitgeber durch Umlagen und/oder Beiträge finanziert. Eine Beteiligung der Beschäftigten an der Finanzierung ist nur bei nicht-tarifgebundenen Arbeitgebern möglich.



WAS MUSS ICH TUN?

Sie brauchen sich um nichts zu kümmern. Ihr Arbeitgeber hat Sie bei uns angemeldet, er übernimmt die Finanzierung und meldet alle erforderlichen Daten an uns. Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung darüber, wie sich Ihre Anwartschaft entwickelt und müssen im Rentenfall lediglich die Rente bei uns beantragen.

WAS IST, WENN ICH SCHON EINMAL IN DER ZUSATZVERSORGUNG VERSICHERT WAR?

Waren Sie früher bereits bei der BVK Zusatzversorgung versichert, wird Ihre bestehende Versicherung einfach fortgesetzt.

Waren Sie bei einer anderen Zusatzversorgungskasse versichert, sollten Sie die dort vorhandenen Versicherungszeiten und Leistungsanswartschaften auf die BVK Zusatzversorgung überleiten. Den Antrag auf Überleitung finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie fordern ihn bei uns an. So sind Ihre Ansprüche gebündelt und Sie haben nur einen Ansprechpartner für Ihre Zusatzversorgung.

Waren Sie bei der Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL) versichert, gibt es keine Überleitung. Auf Antrag erfolgt jedoch eine gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten für die Wartezeiterfüllung.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES AUS DER ZUSATZVERSORGUNG?

Die Zusatzversorgung leistet immer dann eine Rente, wenn Sie Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Damit gibt es eine Rente wegen Alters, bei Erwerbsminderung oder im Todesfall als Hinterbliebenenrente (Witwe/Witwer, Waisen, eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen).

Für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sondern Leistungen aus einer berufsständischen Versorgung erhalten, gibt es eigene Versicherungsfälle, die denen der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet sind.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN, UM EINE RENTE AUS DER ZUSATZVERSORGUNG ZU ERHALTEN?

Sie müssen die Rente bei uns beantragen, die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Internetseite.

Zusätzlich muss zu Beginn der Rente eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt sein. Beitragsmonate

sind Monate, in denen Sie Entgelt erhalten haben und Ihr Arbeitgeber daraus Umlagen und/oder Beiträge an eine Zusatzversorgungskasse gezahlt hat. Mutterschutzzeiten und Zeiten eines Krankengeldzuschusses werden ebenfalls für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn Sie ab/nach dem 1.1.2018 mindestens 36 Monate ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber versichert waren.

Tritt durch einen Arbeitsunfall eine Erwerbsminderung ein, besteht ein Rentenanspruch auch ohne erfüllte Wartezeit. Gleiches gilt für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, sofern der Versicherte aufgrund eines Arbeitsunfalls verstirbt.

AB WANN WIRD DIE RENTE DER ZUSATZVERSORGUNG GEZAHLT?

Die Rente aus der Zusatzversorgung beginnt zum selben Zeitpunkt wie Ihre gesetzliche Rente.

Sind Sie in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert, wendet die BVK Zusatzversorgung die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend an.

WELCHE FAKTOREN WERDEN FÜR DIE BERECHNUNG DER RENTE BERÜCKSICHTIGT?

Für die Berechnung wird ein Faktor unterstellt, der sich ergibt, wenn Ihr Arbeitgeber 4% aus Ihrem Bruttoentgelt in die Zusatzversorgung einzahlt und dabei eine Verzinsung in Höhe von 3,25% während der Ansparphase und von 5,25% auf den angesparten Betrag in der Auszah-

lungsphase erfolgt. Somit ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung von etwa 4%.

Die Verzinsung und sog. biometrische Faktoren (Lebenserwartung, Risiko der Erwerbsminderung etc.) werden in sog. **Altersfaktoren** umgerechnet. Für jedes Versicherungsjahr gilt der Ihrem jeweiligen Lebensalter entsprechende Altersfaktor.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8



WIE WERDEN DIE ANWARTSCHAFTEN ERRECHNET?

Die Leistungsberechnung erfolgt nach einer Formel, bei der Ihr Jahres-Arbeitsentgelt und Ihr Alter im jeweiligen Versicherungsjahr berücksichtigt werden. Arbeitsentgelt ist Ihr zusatzversorgungspflichtiger Arbeitslohn (eventuell abzüglich bestimmter Zulagen o.ä.). Das Lebensalter zur Ermittlung des Altersfaktors ergibt sich aus der Differenz des betrachteten Jahres abzüglich Ihres Geburtsjahres.

Die Berechnung erfolgt in drei Schritten:

1. Anhand Ihres Lebensalters wird der **Altersfaktor** für das betreffende Jahr ermittelt
2. Ihr Jahresentgelt wird durch ein Referenzentgelt von 12.000 € geteilt und mit dem Altersfaktor multipliziert – so ergeben sich die **Versorgungspunkte** (das Referenzentgelt ist für alle Versicherten gleich und durch Tarifvertrag und unsere Satzung festgeschrieben)
3. Die Versorgungspunkte werden mit dem **Messbetrag** in Höhe von 4 € multipliziert (die Höhe des Messbetrags ist ebenfalls tarifvertraglich festgeschrieben)
 - ➔ Das Ergebnis ist die Höhe der **monatlichen Rentenanwartschaft**, die im betreffenden Jahr entstanden ist.



**Beispiel:
Versicherte, geboren 1994
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2019: 27.000 €**

1. Schritt:

Altersfaktor

2019 – 1994 → 25 Jahre → Altersfaktor: 2,4

2. Schritt:

Erworbene Versorgungspunkte (VP):

27.000 € : 12.000 € x 2,4 = 5,4 VP

3. Schritt:

Rentenanwartschaft

5,4 (VP) x 4 € (Messbetrag) = 21,60 € monatlich

Die Versicherte erwirbt aus dem Jahr 2019 eine monatliche Rentenanwartschaft von 21,60 €.

Aus der Summe aller Versorgungspunkte (der einzelnen Jahre) multipliziert mit dem Messbetrag von 4 € ergibt sich die spätere Rentenhöhe.

**KANN SICH AN DER HÖHE DER SO
ERMITTELTEN RENTENANWART-
SCHAFT NOCH ETWAS ÄNDERN?**

Ja. Aus der oben dargestellten Berechnung ergibt sich nur die Rentenleistung aufgrund Ihres Arbeitsentgelts. Im Rentenfall kann die Rentenleistung aufgrund von Versorgungspunkten aus sogenannten sozialen Komponenten (z. B. Zurechnungszeiten) und eventuellen Bonuspunkten höher sein.

Sie kann aber auch niedriger sein, z. B. wenn Sie die Rentenleistung vor Beginn Ihrer Regelaltersrente in Anspruch nehmen. Dann sind pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme Abschläge in Höhe von 0,3% (maximal 10,8%) zu berücksichtigen.

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, reduziert sich der spätere Auszahlungsbetrag außerdem um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, die wir an die Krankenkasse abführen müssen.

WAS SIND SOZIALE KOMponentEN?

Aus sozialen Komponenten werden Versorgungspunkte für bestimmte Zeiten gutgeschrieben, auch wenn kein Entgelt gezahlt wurde. Die so entstehenden Versorgungspunkte werden aus Überschüssen finanziert. Versorgungspunkte aus sozialen Komponenten gibt es

- für Zeiten eines Mutterschutzes. Dabei werden Versorgungspunkte berücksichtigt, als ob in dieser Zeit eine Entgeltfortzahlung (wie im Krankheitsfall) erfolgt wäre. Diese Zeiten gelten als Umlage-/Beitragsmonate und zählen für die Wartezeit.
- für Zeiten einer Elternzeit (maximal 36 Monate pro Kind). Hierbei werden pro vollen Kalendermonat einer Elternzeit 500 € als Entgelt unterstellt, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht.
- bei Eintritt einer Erwerbsminderung. Dabei werden Versicherungszeiten und ein durchschnittliches Entgelt bis zum 60. Lebensjahr unterstellt (sog. Zurechnungszeiten).

Entsprechende Zurechnungszeiten gibt es auch bei Hinterbliebenenrenten, wenn der/die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres stirbt.

Besteht zum Rentenbeginn kein Beschäftigungsverhältnis mehr, das in der Zusatzversorgung versichert ist, so werden keine Zurechnungszeiten berücksichtigt. Die Rente entspricht dann der bis dahin erworbenen Anwartschaft.

WAS SIND BONUSPUNKTE?

Wenn wir höhere Kapitalerträge erwirtschaften können, als für die garantierte Rentenhöhe erforderlich sind, können Überschüsse entstehen. Aus diesen werden zunächst die Verwaltungskosten und soziale Komponenten finanziert sowie Rückstellungen gebildet. Verbleiben danach noch Überschüsse, können diese auf die einzelnen Versicherten verteilt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat der BVK Zusatzversorgung.

Bonuspunkte kann erhalten, wer am 31. Dezember des Vorjahres in der Zusatzversorgung angemeldet war

oder – wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde – eine Wartezeit von mindestens 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt hat.

WIE WERDEN VERSICHERUNGSZEITEN VOR DEM 1. JANUAR 2002 BERÜCKSICHTIGT?

Die oben dargestellte Leistungsbeurteilung mit Versorgungspunkten gilt erst seit dem 1. Januar 2002. Vor diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaften wurden zum Stichtag 31. Dezember 2001 errechnet und als sog. Startgutschrift in das Punktemodell übernommen. Die Höhe Ihrer Startgutschrift finden Sie zum Beispiel im Versicherungsnachweis.

WERDE ICH ÜBER DIE ENTWICKLUNG MEINER RENTENANWARTSCHAFTEN INFORMIERT?

Sie erhalten von uns jährlich einen Versicherungsnachweis über die von Ihnen bisher erreichte Anwartschaft auf Betriebsrente. Daraus können Sie die Veränderungen Ihrer Anwartschaft entnehmen und feststellen, ob Ihr voraussichtliches Einkommen im Alter ausreicht, um Ihren Lebensstandard zu sichern.

KANN ICH EIGENE BEITRÄGE EINZAHLEN UND DAMIT MEINE SPÄTERE BETRIEBSRENTE ERHÖHEN?

Nein. Die beschriebene betriebliche Altersversorgung kann nur durch Ihren Arbeitgeber, der Mitglied bei uns ist, durchgeführt werden. Die vom Arbeitgeber einzuzahlenden Beträge errechnen sich jeweils aus Ihrem Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt. Darüber hinaus sind keine Einzahlungen möglich.

Im Rahmen unserer PlusPunktRente können Sie jedoch eine weitere betriebliche Altersvorsorgemöglichkeit (Freiwillige Versicherung) nutzen und die staatliche Förderung durch Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

Wir beraten Sie gerne kostenlos zu unserer PlusPunktRente und unverbindlich oder senden Ihnen unser Informationsmaterial zu.

WAS PASSIERT, WENN DAS BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS ENDET UND ICH NICHT WIEDER IN DER ZUSATZVERSORUNG VERSICHERT WERDE?

Ihre bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente bleibt in jedem Fall unverändert erhalten. Ihre Versicherung wird als beitragsfreies Versicherungsverhältnis fortgeführt. Wenn bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses die Wartezeit von mindestens 60 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt war, oder Sie ab/nach dem 1.1.2018 mindestens 36 Monate durch denselben Arbeitgeber versichert waren, haben Sie bereits eine unverfallbare Anwartschaft auf eine spätere Rentenleistung erworben.

Sollten Sie später wieder ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen oder kirchlich-caritativen Dienst aufnehmen, wird Ihre bestehende Versicherung einfach fortgeführt. Das gilt auch, wenn Sie bei einer anderen regional zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung versichert werden; dann wird die Versicherung in der Regel dorthin übergeleitet und fortgesetzt.



WANN UND WIE KANN ICH EINE RENTE VON DER BVK ZUSATZVERSORGUNG BEANTRAGEN?

Sobald Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen, können Sie auch bei uns einen Antrag auf Betriebsrente stellen. Allerdings benötigen wir für die Berechnung Ihrer Rente immer den Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Abmeldung durch Ihren Arbeitgeber. Daher sollten Sie mit Ihrem Antrag abwarten, bis alle Unterlagen vorhanden sind.

Die Rente aus der Zusatzversorgung wird in der Regel ab demselben Zeitpunkt wie Ihre gesetzliche Rente gezahlt – gegebenenfalls auch rückwirkend.

Den Antrag auf Betriebsrente und weitere Formulare finden Sie auf unserer Internetseite (unter Service → Formulare → Betriebsrente) oder rufen Sie uns an.

GIBT ES ABSCHLÄGE, WENN DIE RENTE VORZEITIG BEGINNT?

Ja. Die Betriebsrente aus der Zusatzversorgung ist bis zur Regelaltersgrenze kalkuliert. Wird die Rente vorher in Anspruch genommen, gibt es in der Zusatzversorgung dieselben Abschläge wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, also 0,3 % pro Monat eines vorzeitigen Beginns. Allerdings sind die Abschläge in der Zusatzversorgung auf maximal 10,8 % begrenzt, selbst wenn die Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung höher sind (bis zu 18 %).

MACHT ES EINEN UNTERSCHIED, WENN ICH ZUM RENTENBEGINN NICHT MEHR IM ÖFFENTLICHEN ODER KIRCHLICH-CARITATIVEN DIENST BESCHÄFTIGT BIN?

Nein. Auch wenn Sie aus der Zusatzversorgung abgemeldet werden, bleiben – bei erfüllter Wartezeit – alle bis dahin erworbenen Rentenanwartschaften ungekürzt erhalten. Damit ist es gleich, ob Sie direkt aus dem Beschäftigungsverhältnis in die Rente wechseln oder vorher schon nicht mehr in der Zusatzversorgung angemeldet waren.

Sind Sie zum Beginn einer Erwerbsminderungsrente nicht mehr in der Zusatzversorgung angemeldet (pflichtversichert), so werden allerdings keine Zurechnungszeiten (siehe Soziale Komponenten, Seite 9) berücksichtigt. Gleiches gilt im Todesfall für die Hinterbliebenenrente.

Diese Rentenleistungen errechnen sich in diesem Fall also nur aus den bis zum Rentenbeginn vorhandenen Versorgungspunkten.

GIBT ES UNTERSCHIEDLICHE LEISTUNGEN, JE NACHDEM OB ICH IM ABRECHNUNGSVERBAND I ODER II VERSICHERT BIN?

Nein. Die Leistungen sind absolut gleich, da sie nur von Ihrem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und Alter abhängen. Die Abrechnungsverbände unterscheiden sich lediglich in der Art der Finanzierung, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Leistungsberechnung. Allerdings können Unterschiede bei der Besteuerung der Rentenleistung entstehen. In welchem Abrechnungsverband Ihr Arbeitgeber Einzahlungen vornimmt, liegt an besonderen, vom Arbeitgeber zu erfüllenden Voraussetzungen.



ERHÖHT SICH DIE SPÄTERE RENTE NOCH NACH RENTENBEGINN?

Ja. Ihre Betriebsrente wird zum 1. Juli jeden Jahres um 1% erhöht.

MUSS ICH MEINE BETRIEBSRENTE VERSTEUERN ODER HIERAUS BEITRÄGE ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG ZAHLEN?

Die Besteuerung der Rente aus der Zusatzversorgung hängt davon ab, ob diese aus versteuerten oder steuerfreien Aufwendungen (Umlagen und Beiträge) finanziert wurde. Betriebsrenten, die aus steuerfreien Umlagen und Beiträgen finanziert wurden, sind voll zu versteuern. Betriebsrenten aus pauschal oder individuell versteuerten Umlagen und Beiträgen sind nur mit dem sogenannten Ertragsanteil zu versteuern.

Dieser Ertragsanteil richtet sich nach dem Alter des Versicherten zum Beginn der Rente, und beträgt z. B. bei Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren 18%. Wie Ihre Rente steuerrechtlich aufzuteilen ist, teilen wir Ihnen bei Beginn der Rente unaufgefordert mit.

Außerdem müssen Sie – wie bei allen Betriebsrenten – Beiträge und Zusatzbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner in vollem Umfang selbst aufwenden. Wir zahlen diese Beträge direkt an Ihre Kranken- und Pflegeversicherung, so dass nur der reduzierte Teil der Rente an Sie ausgezahlt wird.

WIE ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Gerne beraten wir Sie zu allen Fragen der Altersversorgung.

Sie erreichen uns unter:

Telefon (089) 9235-7400

Telefax (089) 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

www.bvk-zusatzversorgung.de

BVK Zusatzversorgung

81920 München



Versicherte aus der Pfalz wenden sich bitte an:

Telefon (06322) 936-450

Telefax (06322) 936-399

zvz@ppa-duew.de

www.ppa-duew.de/versorgung/zusatzversorgung

Pfälzische Pensionsanstalt

Sonnenwendstraße 2

67098 Bad Dürkheim

Zusätzliche Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter Produkte → Betriebsrente.

Oder Sie fragen Ihren Arbeitgeber nach einem Beratungstag vor Ort.

Bildnachweis:

Titelbild: © Naatali, Shutterstock
Seite 3: © g-stockstudio, Shutterstock
Seite 4: © gpointstudio, Shutterstock
Seite 7: © Peshkova, Shutterstock
Seite 8: © hin255, Shutterstock
Seite 12|13: © Ruslan Guzow, Shutterstock
Seite 14: © Marco2811, fotolia



Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37, 81925 München

Telefon 089 9235-7400

Telefax 089 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

www.bvk-zusatzversorgung.de